

504

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
mit Prüf- und Zertifizierungsordnung****Inhaltsübersicht:**

1. Geschäftlicher Zweck, Geltungsbereich und Anschrift
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen
3. Prüfungsordnung
4. Zertifizierungsordnung

1. Geschäftlicher Zweck, Geltungsbereich und Anschrift

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Prüf- und Zertifizierungsordnung gelten für die vom Regierungspräsidium Tübingen – Beschussamt Ulm, im Folgenden „RPT-BA Ulm“ genannt, angebotenen Dienstleistungen im gesetzlich nicht geregelten Bereich.

Enthalten sind Regelungen des Geschäftsverhältnisses mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden, insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen, Zertifizierungen und CE - Konformitätsbewertungsverfahren von Waffensystemen, Werkstoffen, Produkten und Komponenten für Personen- und Objektschutzeinrichtungen.

Die Leistungen des RPT-BA Ulm werden auf der Basis gesetzlicher Regelungen, Normen, Richtlinien sowie Kundenspezifikationen und Vereinbarungen mit dem Auftraggeber erbracht.

Die Rechtsbeziehung des RPT-BA Ulm zu einem Auftraggeber bestimmt sich nach den für das RPT-BA Ulm, als Behörde des Landes Baden-Württemberg, geltenden Rechtsgrundlagen.

Die Anschrift (Haus- und Briefadresse) des RPT-BA Ulm lautet:

Regierungspräsidium Tübingen
Beschussamt Ulm
Albstr. 74
89081 Ulm

Tel.: 0731 / 96851-0
E-mail: beschussamt@rpt.bwl.de
Internet: www.beschussamt.eu

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1 Aufträge / Anträge

Aufträge, Anträge und deren Änderungen sind vom Auftraggeber dem RPT-BA Ulm in schriftlicher Form einzureichen.

Die Annahme von Anträgen, Aufträgen und deren Änderungen bedarf gleichfalls der Schriftform.

Für die Beteiligung des RPT-BA Ulm als notifizierte Stelle im Rahmen europäischer Konformitätsnachweisverfahren (CE-Kennzeichnung) ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich.

Bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur Auftragsbestätigung sind Angebote des RPT-BA Ulm, insbesondere hinsichtlich Umfang, Ausführung, Preisen und Fristen, freibleibend und nicht bindend.

Bei jeder Auftragserteilung erkennt der Kunde die einschlägigen produktspezifischen gesetzlichen Bedingungen sowie die allgemeine Geschäftsbedingungen und die Prüf- und Zertifizierungsordnung des RPT-BA Ulm an. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bestätigt der Kunde mit der Auftragserteilung (bzw. vor dem Vertragsabschluss) mit seiner Unterschrift, dass er von den AGB und der Prüf- und Zertifizierungsordnung Kenntnis genommen hat und diese Bestandteil des Vertrages werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das RPT-BA Ulm ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das RPT-BA Ulm in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2.2 Leistungsfristen / Abnahme

Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom RPT-BA Ulm vertraglich festgelegt oder schriftlich bestätigt sind. Der Auftraggeber ist nach Leistungserbringung zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

2.3 Mitwirkung des Auftraggebers („beigestellte Leistungen“)

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen seinerseits oder von Dritten zu erbringenden Mitwirkungshandlungen kostenfrei, termingerecht und unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Normen dem RPT-BA Ulm zur Verfügung gestellt werden.

Mehraufwand der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern, werden vom Auftraggeber getragen.

2.4 Vertraulichkeit / Unabhängigkeit / Unparteilichkeit / Objektivität

Arbeitsplatzrechtliche Regelungen und Mitarbeiterqualifikationen garantieren, dass das RPT-BA Ulm alle Tätigkeiten unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit unparteiisch, objektiv und unabhängig durchführt.

Von schriftlichen Unterlagen, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sind, kann das RPT-BA Ulm Abschriften (Ablichtungen) für die Akten erstellen. Das RPT-BA Ulm behält sich im Rahmen der vertraglichen vereinbarten Tätigkeit als „benannte“ oder „zulassende Stelle“ die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an zuständige Behörden, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen vor. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des Auftraggebers.

2.5 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der für das RPT-BA Ulm geltenden Entgeltregelung und in der Regel nach Auftrags erledigung.

Das RPT-BA Ulm behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen oder Vorschüsse zu verlangen.

Die Abrechnung vertraglich vereinbarter „Langzeitleistungen“ (z.B. als beauftragte Notifizierungsstelle im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren) erfolgt nach Leistungsfortschritt in angemessenen Zeiträumen.

Im Falle einer Auftragsstornierung ist das RPT-BA Ulm grundsätzlich berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen.

Alle Rechnungsbeträge unterliegen dem geltenden Steuerrecht und sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben, können ab dem darauf folgenden Tag Zinsen erhoben werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Gegen Forderungen des RPT-BA Ulm kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

2.6 Urheberrechte

Die Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom RPT-BA Ulm erstellten Dokumenten und Darstellungen verbleiben beim RPT-BA Ulm.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags vom RPT-BA Ulm gefertigten Dokumente und Darstellungen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck verwenden.

Veröffentlichungen und Vervielfältigungen zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des RPT-BA Ulm.

2.7 Haftung

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet das RPT-BA Ulm bei Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet das RPT-BA Ulm - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das RPT-BA Ulm einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich schriftlich eine Garantie für das Ergebnis einer von ihm erbrachten Leistung übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des RPT-BA Ulm oder der vom RPT-BA Ulm eingeschalteten Erfüllungsgehilfen".

Das RPT-BA Ulm haftet nicht für Personen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung bzw. für auftraggeberseitige Tätigkeiten bereitgestellt werden. Bei ggf. vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung dieser Personen ist das RPT-BA Ulm von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

Ist der Auftraggeber entgegen seiner gegenüber dem RPT-BA Ulm bestehenden Verpflichtung nicht in der Lage, erforderliche Belegmuster und zugehörige Dokumente zur Verfügung zu stellen, erlischt jeder aus dem jeweiligen Auftrag hieraus resultierender Haftungsanspruch gegen das RPT-BA Ulm.

Das RPT-BA Ulm haftet nicht für Nachteile, die durch Verschulden des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung von Bescheinigungen, Zertifikaten und Genehmigungen erwachsen.

Die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflicht und Produkthaftpflicht des Auftraggebers gegenüber Dritten wird durch das RPT-BA Ulm weder eingeschränkt noch übernommen.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.8 Sonstiges

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach dem für das RPT-BA Ulm geltenden Recht. Beschwerden und Einsprüche gegen Prüf-, Zertifizierungs- und Genehmigungsentscheidungen sind bei der Leitung des RPT-BA Ulm einzulegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Ulm.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass das RPT-BA Ulm die, im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung stehenden, erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts speichert und verarbeitet.

Anwendung der „Salvatorischen Klausel“

Die „salvatorische Klausel“ sichert die Gültigkeit eines Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits ungültig waren oder wenn sie später, z. B. durch eine Gesetzesänderung, ungültig werden.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile der Prüf- und Zertifizierungsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen, unter Beachtung des geltenden Rechts, in der Art und Weise zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

3. Prüfungsordnung

3.1 Grundvoraussetzungen

Prüfungen werden, sofern mit dem Auftraggeber nicht anderes vereinbart ist, unter Beachtung der gültigen Fassung der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) durchgeführt.

3.2 Prüfungsort

Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien und Liegenschaften des RPT-BA Ulm durchgeführt.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber können die Prüfungen auch an anderen Prüfungsorten bzw. in anderen Laboratorien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Eignung von Laboratorien und die Festlegung der Prüfungsorte liegt beim RPT-BA Ulm.

Das RPT-BA Ulm ist gegenüber evtl. bei der Prüfung beteiligten Personen, die keine Mitarbeiter des RPT-BA Ulm sind, hinsichtlich der Auftragsdurchführung weisungsbefugt.

3.3 Prüfungsablauf

Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster und nach Auftragsbestätigung zum vereinbarten Termin bearbeitet.

Die Unterlagen sind dem RPT-BA Ulm in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Bei englischsprachigen Unterlagen behält sich das RPT-BA Ulm vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen.

Liegen für die Prüfung von Prüfmustern keine gesetzlichen Vorschriften, Normen und Standards vor, werden Art und Umfang der Prüfung mit dem Auftraggeber vereinbart.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens und in Absprache mit dem RPT-BA Ulm erhält der Auftraggeber auf Wunsch einen Prüfbericht und/oder eine Prüfbescheinigung.

3.4 Verbleib der Prüfmuster und Dokumentationen

Prüfbescheinigungen und -Berichte werden entsprechend den vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten im RPT-BA Ulm archiviert.

Nach Abschluss bzw. bei Abbruch der Prüfung werden Prüfmuster vom Auftraggeber abgeholt oder auf dessen Kosten zurückgesandt oder verschrottet.

Für eine ggf. erforderliche Rückstellung von Mustern und Dokumenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Hierzu wird zwischen dem RPT-BA Ulm und dem Auftraggeber ein Verfahren für die Lagerung, die Aufbewahrungsdauer und den Zugriff auf die Belegmuster und Dokumente schriftlich vereinbart.

4. Zertifizierungsordnung

4.5 Grundvoraussetzungen

Zertifizierungen werden, sofern mit dem Auftraggeber nicht anderes vereinbart ist, unter Beachtung der gültigen Fassung der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) durchgeführt.

Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen des „Globalen Konzepts der Europäischen Union“, basieren auf der betreffenden Notifizierung des RPT-BA Ulm und der Anwendung der produktbezogenen einschlägiger europäischer Richtlinien und Normen.

4.6 Ablauf von Zertifizierung und Konformitätsbewertungsverfahren

Allgemeines

Anträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen bearbeitet.

Die Unterlagen sind dem RPT-BA Ulm in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Bei englischsprachigen Unterlagen behält sich das RPT-BA Ulm vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen.

Wird an das RPT-BA Ulm als „benannte Stelle“ im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens ein Antrag gestellt (z.B. Erstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung), so muss der Antragsteller erklären, dass er den gleichen Antrag bei keiner anderen „benannten Stelle“ eingereicht hat.

Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und das im Zertifikat genannte Produkt. Wenn ein Produkt vom Zertifikatinhaber nicht unter dem eigenen Namen vertrieben wird, muss in Form einer Zeichenerklärung dokumentiert werden, unter welchem Ursprungszeichen der Zertifikatinhaber das Produkt auf den Markt bringt.

Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente oder Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatgültigkeit ist grundsätzlich möglich.

In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen, sowie die Übertragung eines Zertifikates vom Zertifikatinhaber auf einen Dritten unter Einschaltung des RPT-BA Ulm möglich.

Der Auftraggeber ist während der Gültigkeit einer erteilten Prüfzeichengenehmigung oder im Rahmen von EU-Konformitätsbewertungsverfahren berechtigt:

- ihm zur Benutzung freigegebene Prüfzeichen auf seinen Produkten anzubringen
- in Drucksachen o. ä. mit den freigegebenen Prüfzeichen produktbezogen zu werben
- Bescheinigungen im Rahmen eines Konformitätsnachweisverfahrens zu verwenden
- bei der CE-Kennzeichnung die EU Kenn-Nummer des BA Ulm (1717) als benannte Stelle zu verwenden
- für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen vertrieben werden sollen, Zweitcertifikate zu beantragen

Konformitätsfeststellung und Bewertung

Es können nur Prüfungen zur Grundlage von Bewertungen dienen, die von Laboratorien/Prüfstellen stammen, die nach den Regeln der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten.

Die Entscheidung über die Akzeptanz von vom Antragsteller beigestellten Leistungen und Prüfberichten liegt beim RPT-BA Ulm.

Verpflichtungen

Der Zertifikatinhaber ist gegenüber dem RPT-BA Ulm zu folgendem verpflichtet:

- auf der Grundlage der/des vorgestellten Prüfmuster/s sein Produkt bzw. dessen Konstruktion, Verarbeitung und Materialien identisch auszuführen und soweit erforderlich Probenrückstellungen vorzunehmen
- zur Mitteilung von Änderungen (Herstellungsverfahren, Konstruktion, verwendete Werkstoffe usw.)
- zur Erfüllung der relevanten Zertifizierungsanforderungen
- zur Durchführung erforderlicher Vorkehrungen zur Durchführung der Konformitätsbewertung
- zur Dokumentation und Mitteilung von bekannt gewordenen Mängeln oder Beanstandungen welche die Konformitätsbewertung des RPT-BA Ulm in Frage stellen
- nur Erklärungen über die Zertifizierung abzugeben die dem Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechen
- die Produktzertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgibt
- dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird
- die Anforderungen des RPT-BA Ulm zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien Bezug nimmt
- Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Produktkonformität zu führen, dem RPT-BA Ulm auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen und ggf. angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen einzuleiten

Aussetzung, Einschränkung, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten und Genehmigungen

Zertifikate und Genehmigungen erlöschen, wenn

- die darin angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist
- bei Kündigung von betr. Verträgen oder Rückgabe von Genehmigungen durch den Zertifikats- bzw. Genehmigungsinhaber

Zertifikate, Genehmigungen können vom RPT-BA Ulm mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, eingeschränkt, für ungültig erklärt oder zurückgezogen werden, wenn

- das Produkt nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt
- zum Zeitpunkt der Zertifizierung oder Erteilung der Genehmigung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen oder beurteilt worden sind oder nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung/Genehmigung entgegengestanden hätten
- Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nach Gesetzen, EG-Richtlinien oder dieser Verordnung vom Zertifikat- bzw. Genehmigungsinhaber nicht nachgekommen wird bzw. eine ordnungsgemäße Durchführung von diesem verhindert oder behindert wird
- Zertifikate und Genehmigungen gefälscht wurden oder missbräuchlich verwendet werden

Das RPT-BA Ulm darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen.

Insbesondere im Rahmen von Verstößen dürfen Namen und Adresse des Zertifikat- bzw. des Genehmigungsinhabers, die Art des Verstoßes, der Grund für die getroffenen Maßnahme sowie sonstige Informationen an zuständige Behörden, Prüf-, Überwachungs und Zertifizierungsstellen weitergegeben werden.

Überwachungen und Marktkontrolle

Das RPT-BA Ulm kann jederzeit Produkte, die mit einem Prüfzeichen des RPT-BA Ulm oder mit einer CE-Kennzeichnung - unter Verwendung der EU-Kenn-Nummer des RPT-BA Ulm – gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Produktqualität aus dem Markt nehmen.

Bei festgestellten Mängeln werden die Kosten der gesamten Kontroll- und Überwachungsmaßnahme dem Zertifikat- bzw. Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.